

7. Febr. 1973

Beschwerde des belgischen Staatsangehörigen  
Ernest Mandel  
c. das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
betreffend Einreisesperre

Finanz- und Zolldepartement, Antrag vom 22. März 1972.

Finanz- und Zolldepartement, Ergänzungsantrag vom 15. Mai 1972.

Justiz- und Polizeidepartement, Mitbericht vom 12. Januar 1973.

Finanz- und Zolldepartement, Stellungnahme vom 22. Januar 1973.

Justiz- und Polizeidepartement, Vernehmlassung vom 5. Februar 1973  
(Beilage).

Gestützt auf den Antrag des Finanz- und Zolldepartementes und auf  
das Mitberichtsverfahren sowie auf Grund der Beratung hat der Bun-  
desrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Entscheid des Justiz- und Polizeidepartementes vom 1. Juli 1971 wird bestätigt.
2. Die Einreisesperre gegen Ernest Mandel wird aufrechterhalten.
3. Das Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, die Motive entsprechend den Bemerkungen des Justiz- und Polizeidepartementes in seinem Mitbericht vom 5. Februar 1973 anzupassen.
5. Nachdem das Finanz- und Zolldepartement die Motive angepasst hat, kann der Entscheid dem Beschwerdeführer zugestellt werden (s. Beilage).

Mitteilung:

an den Beschwerdeführer.

Protokollauszug an:

- FZD 12 (GS 9, RD 3 mit sämtlichen Akten zum Vollzug)
- JPD 5
- EFK 2
- Fin. Del. 2
- BK 2 (Reg. 1, Hoe 1)

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Mue*





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 5. Februar 1973

An den B u n d e s r a t

Beschwerde des belgischen Staatsangehörigen  
 Ernest Mandel c. Eidg. Justiz- und Polizei-  
 departement betreffend Einreisesperre

V e r n e h m l a s s u n g

zur Stellungnahme des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes  
 vom 22. Januar 1973

Die Stellungnahme des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes gibt uns  
 Veranlassung zu folgender Zusammenfassung des Falles:

1. Mandel ist in Westeuropa einer der aktivsten Trotzlisten, der  
 offen die Revolution predigt. Er ist Mitglied des Vereinigten  
 Sekretariates der IV. Internationale. Bei den heftigen Studen-  
 tenunruhen im Mai/Juni 1968 weilte Mandel in Paris. Anhänger  
 der IV. Internationale und Freunde Mandels haben aktiv in die  
 Strassenkämpfe eingegriffen. Daraufhin verbot Frankreich Mandel  
 die Einreise. Auch haben ihm die USA in den letzten Jahren die  
 Einreise nicht mehr gestattet. Seit 1972 hat auch die Bundes-  
 republik Deutschland ein Einreiseverbot gegen Mandel erlassen.
2. Hauptziel der IV. trotzkistischen Internationale ist die kommu-  
 nistische Idee auf dem Weg einer kämpferischen Revolution nach  
 den Beispielen von Rotchina und Kuba zu verwirklichen. Um ihre  
 Ziele zu erreichen, wendet sie sich vor allem an die junge Ge-  
 neration. Am 9. Weltkongress im April 1969 in Rimini hält diese

### Organisation fest:

"Die IV. Internationale kann es sich nicht leisten, in der sich heute bietenden zentralen Aufgabe, nämlich die besten der rebellischen Jugend für sich zu gewinnen, abseits zu stehen".

3. Mandel pflegt im Rahmen der oben erwähnten Ziele Kontakte zur "Ligue marxiste révolutionnaire" (LMR), die praktisch die schweizerische Sektion der IV. Internationale darstellt. Das Organ der LMR veröffentlicht laufend grössere Artikel des Re-kurrenten, die u.a. eindeutige Anweisungen taktischer Art enthalten. Wörtlich führt Mandel in einem Artikel aus:

"Heute müssen die Fabrikbesetzungen auf lokaler und auf regionaler Ebene sowie auf ganze Industriezweige ausgeweitet werden. Die Ausdehnung des Klassenkampfes bleibt der wichtigste Faktor".

"Bei einem Generalstreik ... brauchen wir keine beispielhaften Aktionen für die Arbeiterkontrolle mehr durchzuführen, sondern müssen die Produktion selbst übernehmen".

(Vgl. "Bresche", Juni 1972, S. 8 und 10).

Es sei ferner auf die Aufforderung Mandels anlässlich eines öffentlichen Vortrages in Lausanne hingewiesen, seine Zuhörer möchten die Bestrebungen unterstützen, die im Mai/Juni 1968 in Paris nahezu revolutionäre Formen angenommen haben.

4. Die LMR ist in Komitees und Zellen organisiert. Diese haben die Aufgabe, in Institutionen, Organisationen, Vereinigungen, Parteien und Gewerkschaften einzudringen, um dort die Hauptposition zu übernehmen oder sich die Inhaber derselben dienstbar zu machen. Auf dem Programm der LMR stehen u.a. Schulungskurse über Propaganda in Fabriken und Betrieben und Ausnützung allfälliger Arbeitskonflikte. In letzter Zeit ist eines ihrer Hauptanliegen zur sogenannten "lutte antimilitariste" aufzurufen, wobei nicht die Dienstverweigerung angestrebt, sondern

die agitatorische Aufweichung der Armee von innen gesucht wird. Dies hat sich gerade in Rekrutenschulen in der französischen Schweiz als recht erfolgreich erwiesen. Bei den verschiedenen Arbeitskonflikten und Streiks, die sich im Frühjahr 1971 in Genf abspielten, haben Mitglieder der LMR eine aktive Rolle gespielt. Bei den verschiedenen öffentlichen Demonstrationen, so z.B. bei derjenigen vom 13. Januar 1972 in Genf, bei der es zu Ausschreitungen kam, hat die LMR als Mitorganisatorin zur Demonstration aufgerufen.

In einem Artikel der "Neuen Zürcher Zeitung" (Nr. 514 vom 3. 11.1972) zum Thema "Die Macht der Separatisten an den nord-jurassischen Schulen" wird festgehalten:

"Andere Lehrer und Lehrerinnen der separatistischen Richtung sind gleichzeitig aktive Mitglieder der linksextremen LMR, die in Delsberg eine eigene Sektion und eine Buchhandlung hat und die gerade jetzt innerhalb der Gewerkschaften aktiv wirbt".

Die auf solchen Wegen mögliche Einflussnahme der LMR auf einzelne Mitglieder der separatistischen Bewegung könnte gerade im heutigen Zeitpunkt zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen.

Auch ist es nicht von ungefähr, dass das französische Innenministerium gegen den Leiter der LMR, Charles-André Udry, Lausanne, erst kürzlich eine Einreisesperre erlassen hat.

5. Die konstante Praxis des Bundesrates verlangte bis anhin, in Fällen wie dem vorliegenden, bei denen eine Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes durch die politische Tätigkeit des Ausländers zu erwarten war, lediglich bestimmte Tatsachen, die diese Annahmen rechtfertigen. Ein konkretes strafrechtliches Verhalten des Ausländers muss bei einer aus politisch-polizeilichen Gründen verfügten Einreisesperre nicht vorliegen. In diesem Sinne Burckhardt, Kommentar BV, Art. 70, S. 632 oben. Das übersieht das Eidg. Finanz- und Zolldepartement in seiner Stellungnahme vom 22. Januar 1973.

6. Auf Grund der eben erwähnten Praxis wurden während und nach dem 2. Weltkrieg und auch in den letzten Jahren gegen alte Nazis sowie gegen Neofaschisten und -Nazis eine grosse Zahl von Einreisesperren verfügt. Alle diese haben sich in bezug auf die Schweiz viel weniger zu Schulden kommen lassen als Mandel. Würde daher die Einreisesperre gegenüber Mandel aufgehoben, so müssten konsequenterweise auch fast alle diese Einreisesperren gegen die extreme Rechte aufgehoben werden. Eine Folge, die man aus politischer Vernunft ablehnen muss.
7. Wenn ferner in Betracht gezogen wird, dass hunderte von gewöhnlichen fremdenpolizeilichen Wegweisungen und Einreisesperren wegen meist verhältnismässig kleinen Verfehlungen (Schmuggel, Verletzung fremdenpolizeilicher Vorschriften, Verletzung von Verkehrsvorschriften usw.) von Organen der Fremdenpolizei verfügt werden, also gegen Ausländer, welche die Schweiz als Staat in keiner Weise gefährden, wäre es zumindest eigenartig, wenn man Mandel, dessen Ziel es ist, die demokratische Ordnung unseres Staates auf dem Weg der kämpferischen Revolution zu beseitigen, die Einreise in unser Land unkontrolliert gestatten würde.
8. Die Divergenz zwischen der vom Eidg. Finanz- und Zolldepartement und der von uns vertretenen Auffassung besteht lediglich darin, dass das Eidg. Finanz- und Zolldepartement in der Angelegenheit "Schulungskurse" der "Ligue marxiste révolutionnaire" (LMR) vom 13./14. Dezember 1969 die Hauptbelastung des Rekurrenten sieht. Hiezu ist festzuhalten, dass im Beschwerdeentscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 1. Juli 1971 diesem Punkt in keiner Weise dieses Gewicht zukommt.

Die Hauptbelastungsmomente, die dem Rekurrenten im Beschwerdeentscheid vorgeworfen werden, sind, neben seinen wiederholten Zuwiderhandlungen gegen den BRB vom 24. Februar 1948 über die politischen Reden von Ausländern (Rednerbeschluss), seine Aeus-

serungen, die er am 12. Dezember 1969 in einer öffentlichen Diskussion in Lausanne gemacht hat. Er sprach, wie bereits erwähnt, damals über revolutionäre Vorgänge in der ganzen Welt, über Frankreich und Italien sowie über die Maiunruhen in Frankreich vom Jahre 1968. Er verlieh seiner Hoffnung Ausdruck, dass sich die angestrebten Umwälzungen verwirklichen liessen, und forderte seine Zuhörer auf, "à oeuvrer pour que cette éventualité se réalise". Diese Aeusserungen stellen eine klare Aufforderung zur Unterstützung der gewaltsamen Störung der verfassungsmässigen Ordnung benachbarter Staaten dar. Ausländer, die sich auf Schweizerboden öffentlich gegen ein befreundetes Nachbarland so äussern, können hier nicht geduldet werden.

9. Die Befristung der Einreisesperre gegen den Rekurrenten auf 3 Jahre, wie dies das Eidg. Finanz- und Zolldepartement beantragt, geht fehl. Eine Einreisesperre der Bundesanwaltschaft ist nicht eine Strafe, die etwas abzugelten hat, sondern eine Massnahme, welche einen gefährlichen Ausländer der Schweiz fernhalten soll. Mandel wird in drei Jahren nicht demokratischer gesinnt sein, im Gegenteil, seine Aeusserungen aus jüngster Zeit zeigen eine ständig noch härter werdende klassenkämpferische Haltung dieses Revolutionärs.
  
10. Aus der dargelegten Situation ist im Interesse unseres Staates, der gutnachbarlichen Beziehungen und nicht zuletzt im Interesse des sozialen Friedens in der Schweiz und in Europa die entsprechende Folgerung zu ziehen. Mandel ist von der Schweiz auf unbestimmte Zeit fernzuhalten. Ein anderer Entscheid würde in einer Zeit gefährlicher politischer Strömungen ein vollständiges Abgehen von der bisherigen Praxis bedeuten.

Wir beantragen Ihnen deshalb:

1. Die Beschwerde sei abzuweisen.
2. Die Einreisesperre gegen Ernest Mandel sei aufrecht zu erhalten.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

i.A. Der Generalsekretär

*E. H. H. H.*

Als politisch aktiver Proletkist ist er führendes Mitglied des zentralen Sekretariates der 4. Internationalen, einer Organisation, durch die er in Verbindung mit anderen kommunistischen

hat in der Beschwerdesache des

Ernest Mandel, geb. am 5. April 1923 in Frankfurt a.M., Journalist und Publizist, belgischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Brüssel, vertreten durch Herrn Dr. Andreas Gerwig, Advokat, Streitgasse 20, 4001 Basel,

Beschwerdeführer,

gegen

das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern,

betreffend

Einreisesperre

aus folgenden Erwägungen:

I.

1. Ernest Mandel ist naturalisierter Belgier und war nie im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Er ist Trotzkiist und betätigt sich als Wirtschaftstheoretiker. Seine wissenschaftliche Tätigkeit hat u.a. in folgenden Werken ihren Niederschlag gefunden: "Traité d'économie marxiste", "La formation de la pensée économique de Karl Marx", "La réponse socialiste au défi américain", "50 Jahre Weltrevolution 1917 - 1967".
2. Als politisch aktiver Trotzkiist ist er führendes Mitglied des vereinigten Sekretariates der 4. Internationale, einer Organisation, deren Ziel darin besteht, die bestehende kapitalistische



Gesellschaft zu stürzen und die klassenlose sozialistische Gesellschaftsordnung einzuführen. Im "Programme de transition de la IVme Internationale" wird ausgeführt:

"Le devoir de la IVme Internationale est d'en finir une fois pour toutes avec cette politique servile ... La lutte contre le fascisme commence non pas dans la rédaction d'une feuille libérale, mais dans l'usine, et finit dans la rue. ... Il faut former pratiquement des détachements d'auto-défense partout où c'est possible, à commencer par les organisations de jeunes, et les entraîner au manie- ment des armes. ... Quant le prolétariat le voudra, il trouvera les voies et les moyens de s'armer. La direction, dans ce domaine aussi, incombe naturellement aux sections de la IVme Internationale". (S. 16/17) Dabei ist zu beachten, dass dem Wort "fascisme" hier in dem zitierten Text eine nicht übliche Bedeutung unterlegt wird.

Seit Jahren unternimmt Ernest Mandel Vortragsreisen durch zahlreiche Länder und spricht über seine marxistische-wirtschaftlichen Theorien, nimmt Kontakte mit den trotzkistischen Gruppen in einzelnen Ländern auf. Er weist jeweils auf den Untergang des westlichen Kapitalismus und die günstigen Bedingungen für die kommende Revolution hin und fordert zu Handlungen im Sinne seiner Ansichten und Lehren auf.

Wegen seiner politischen Betätigung ist Ernest Mandel die Einreise nach Frankreich gesperrt worden. Im Februar 1972 wurde ihm auch die Einreise nach Deutschland verwehrt.

## II.

1. Aufgrund eines am 22. Februar 1968 von der Jeunesses Progressistes eingereichten Gesuches gestattete das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern Ernest Mandel am 9. März 1968 in Lausanne einen öffentlichen Vortrag über das Thema "Marché commun et mouvement ouvrier" zu halten. An die

Redebewilligung wurden die Bedingungen geknüpft, der Redner habe die schweizerische Neutralität zu respektieren, sich jeder Einmischung in innerschweizerische politische Angelegenheiten zu enthalten und jede Aeusserung, die einen andern Staat oder ausländische Regierungen beleidige oder verletze, zu unterlassen. Die Veranstalter wurden verpflichtet, Ernest Mandel über die Redebedingungen zu informieren. Anlässlich dieses Vortrages hat der Beschwerdeführer neben anderem erklärt, das Ziel des gemeinsamen Marktes (EWG) bestehe darin, die amerikanische Wirtschaftsaggression zu Fall zu bringen; im übrigen diene die Wirtschaftsgemeinschaft aber dem Kapitalismus und sei gegen die Klasse der Arbeiter und Bauern gerichtet. Ernest Mandel rief im weitem seinen Zuhörern in Erinnerung, es sei Aufgabe und Pflicht der neutralen Staaten, die Streikenden der Entwicklungsländer aktiv, d.h. finanziell, zu unterstützen.

Im Schreiben des Justiz- und Polizeidepartementes des Kantons Waadt vom 19. Februar 1969 wurde daher unter Bezugnahme auf den obengenannten Vortrag darauf hingewiesen, dass die an die Redebewilligung geknüpften Bedingungen inskünftig strikte einzuhalten seien. Wörtlich wird dazu ausgeführt: "Tel n'a pas été le cas en mars 1968 de la part de M. Ernest Mandel qui n'a pas observé lesdites conditions". Mahnend wurde weiter erklärt: "Si un tel fait venait à se reproduire, les autorités fédérales se verraient dans l'obligation de prendre des mesures à son égard".

2. Seine Anwesenheit in Lausanne hatte der Beschwerdeführer übrigens dazu benützt, am 9. März 1968 nachmittags und am 10. März 1968 während des ganzen Tages Kurse über marxistische Wirtschaft zu geben. An diesen Vorträgen, die ausschliesslich für schriftlich aufgebote Mitglieder der Jeunesses Progressistes und der POP (PdA) reserviert waren, nahmen rund 60 Personen teil. Die notwendige Bewilligung für politische Reden in diesen Kursen besass Ernest Mandel nicht.

3. Am 4. Dezember 1969 erteilte das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt nach Prüfung eines durch die Ligue marxiste révolutionnaire (LMR) eingereichten Gesuches Ernest Mandel die Bewilligung, am 12. Dezember 1969, abends, im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung dieser Organisation in Lausanne über das Thema "Révolution scientifique et contradiction capitaliste" zu sprechen. Auch an diese Redebewilligung wurden die bereits in Ziffer II/1 genannten Bedingungen geknüpft. Ernest Mandel sprach in seinem Vortrag über revolutionäre Vorgänge in der ganzen Welt, die dritte technische und industrielle Revolution, ihren Ursprung, ihre Erscheinungsformen und deren Ziele. Dabei warf er u.a. die Frage auf, ob durch die dritte industrielle Revolution die Widersprüche des Kapitalismus sich vermindert oder explosiv verschärft hätten. Er meinte: Die Ereignisse des Jahres 1968 in Frankreich hätten diese Frage in überwältigender Weise beantwortet. In gleicher Weise werde diese Frage in Italien beantwortet, weitere Länder wie Spanien, England und auch die Schweiz würden folgen. In der an den Vortrag sich anschliessenden Diskussion ging Ernest Mandel auf die Frage ein, wie es um die gegenwärtigen Möglichkeiten einer sozialistischen Revolution in Europa stehe. Er vertrat die Auffassung, die beschleunigte Expansion der kapitalistischen und imperialistischen Wirtschaft gehe dem Ende entgegen, es folgten sich in kurzen Abständen immer ausgeprägtere Rezessionen. In dieser neuen Phase, die auch den französischen Mai 1968 hervorgebracht habe, müsse man sich die Frage stellen, welches das schwächste Glied der Kette sei. In der Welt gebe es drei grosse imperialistische Machtblöcke, nämlich die USA, Japan und Europa. Wenn von den Ländern der dritten Welt abgesehen werde, wo die Revolution ständig weitergehe, so sei Europa unter den drei Zonen gegenwärtig das schwächste Glied und mit Bestimmtheit dasjenige, das zuerst in die Brüche gehen werde. Wörtlich sagte Ernest Mandel weiter: "Quant à l'Europe, il y a de fortes chances que la France et l'Italie en soient les premiers pays touchés, du moins je l'espère, et je vous invite fortement à oeuvrer pour que cette éventualité se réalise".

4. Seine spätere Anwesenheit in Lausanne verwendete der Beschwerdeführer dazu, am 13./14. Dezember 1969 an geschlossenen Veranstaltungen, die ausschliesslich für das Kader der Ligue marxiste révolutionnaire durchgeführt wurden, erneut ohne Bewilligung in drei Schulungskursen über politische Fragen zu sprechen.

### III.

1. Am 27. Januar 1970 verhängte die Schweizerische Bundesanwaltschaft gegen Ernest Mandel aus Sicherheitsgründen eine unbefristete Einreisesperre. Dagegen beschwerte sich der Betroffene mit Schreiben vom 23. Februar 1970 beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, das seine Beschwerde indessen am 1. Juli 1971 abwies. Der Entscheid wird damit begründet, dass der Beschwerdeführer mehrfach und erheblich gegen den Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern verstossen habe, indem er ohne Bewilligung Schulungskurse über marxistische Wirtschaft und revolutionäre Taktiken und Techniken abgehalten habe. Vor allem aber wurde Ernest Mandel zur Last gelegt, in einem öffentlichen Vortrag seine Zuhörer aufgefordert zu haben, sie möchten die Bestrebungen unterstützen, die z.B. im Mai/Juni 1968 in Frankreich revolutionsartige Unruhen bewirkten. In dieser öffentlichen Aufforderung erblickte das Departement eine erhebliche Belastung der aussenpolitischen Beziehungen der Schweiz.
2. Gegen den abweisenden Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes reichte am 16. Juli 1971 Advokat Dr. Gerwig namens und im Auftrage von Ernest Mandel beim Schweizerischen Bundesrat Beschwerde ein; er stellte die Begehren, es sei der Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes aufzuheben und dem Beschwerdeführer die freie Einreise in die Schweiz zu gestatten; ferner seien die gesamten Verfahrenskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Zur Begründung der Beschwerde wurde im wesentlichen geltend gemacht:

Weder Anwalt noch Beschwerdeführer hätten bisher Gelegenheit gehabt, Inhalt und Richtigkeit der Akten zu überprüfen; schon aus diesen Gründen sei der angefochtene Entscheid aufzuheben. Im weitern sei der Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern, auf den sich der Entscheid stütze, nicht verfassungskonform. Dieser Bundesratsbeschluss stelle eine Rechtsverordnung dar. Zum Erlass derartiger Verordnungen bedürfe der Bundesrat einer besonderen Rechtsgrundlage. Diese sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die genannte Verordnung könne auch nicht aufgrund von Art. 102 BV erlassen werden, da die Voraussetzungen zum Erlass einer selbständigen Polizeiverordnung nicht erfüllt seien; eine erhebliche plötzlich auftretende Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, welcher auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung nicht begegnet werden könne, sei nicht gegeben. Schliesslich sei zu berücksichtigen, dass bei Eingriffen des Staates in die Meinungsäusserungsfreiheit klare verfassungsmässige und gesetzliche Grundlagen vorhanden sein müssten.

Auch die materiellen Voraussetzungen zur Verhängung einer Einreisesperre seien nicht gegeben. Die Darstellung der Vorinstanz, wonach sich Ernest Mandel als subversiver Agitator betätige und sich in innerschweizerische Angelegenheiten eingemischt habe, sei unrichtig und nicht belegt. Wohl sei der Beschwerdeführer anderer Auffassung über die zukünftige Gesellschaftsordnung als sie allgemein in der Schweiz verbreitet sei. Er habe seine politischen Thesen aber stets offen dargelegt und frei diskutieren lassen und niemanden aufgefordert, gegen die Schweiz oder andere Länder umstürzlerisch vorzugehen. Er habe somit in keiner Weise die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder gefährden wollen.

Hinsichtlich der Beteiligung an geschlossenen Schulungsveranstaltungen der LMR ohne vorherige Bewilligung mache Ernest Mandel geltend, es sei ihm nicht bekannt gewesen, dass auch für politische Vorträge an geschlossenen Veranstaltungen eine Bewilligung erforderlich sei.

Als Hauptvorwurf werde dem Beschwerdeführer vorgehalten, er habe anlässlich des Vortrages vom 12. Dezember 1969 in Bezug auf die Möglichkeit sozialistischer Umgestaltungen in Frankreich und Italien gesagt, es gelte "à oeuvrer pour que cette éventualité se réalise". Die Vorinstanz habe im Hinblick auf die Ziele und Bestrebungen der 4. Internationale und der LMR darauf hingewiesen, dass diese Äusserung als Aufforderung zur Störung des Arbeitsfriedens, zu Aufruhr, zu Streiks etc. zu betrachten sei. Diese Auffassung sei unzutreffend. Die angerufene Stelle aus dem Uebergangsprogramm der 4. Internationale, zu dem der Beschwerdeführer übrigens voll und ganz stehe, beziehe sich auf die Art und Weise, wie die Gefahr einer faschistischen Machtergreifung bekämpft werden müsse. In den Ländern, in denen keine demokratischen Grundrechte existierten, könne nur auf dem Wege der Revolution vorgegangen werden, wogegen in einem demokratischen Staat die Aenderung der Wirtschaftsordnung nach Ansicht des Beschwerdeführers durchaus auf demokratische Weise vor sich gehen könne. Der Satz "à oeuvrer pour que cette éventualité se réalise" beziehe sich nicht auf Taktiken und Techniken der Subversion, da er im Zusammenhang einer Analyse über die gesellschaftlichen und ökonomischen Gegensätze in Frankreich und Italien, die zu Massenstreiks geführt hätten, gefallen sei. Das einzige, auf dessen Verwirklichung hinzuarbeiten der Beschwerdeführer die Zuhörer aufgerufen habe, sei Erziehung, Propaganda und Organisation der Arbeiterklasse in dem Sinne, dass die nächste grosse Streikwelle dazu benützt werden sollte, das kapitalistische durch ein demokratisch-sozialistisches Regime zu ersetzen.

Aus dem Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes müsse der Schluss gezogen werden, dass diese Instanz bereits die Doktrin des revolutionären Marxismus an und für sich für so subversiv halte, so dass sie in der Schweiz nicht einmal diskutiert werden dürfe. Der Beschwerdeführer solle, da er wegen seiner Ideen eine nicht klar definierbare Gefahr darstelle, einfach vorsichtshalber von der Schweiz ferngehalten werden. Die Diskussion mit Andersdenkenden dürfe man aber nicht einfach unterbinden und die Schweiz könne es sich ohne Zweifel leisten, dass Gespräche mit Ernest Mandel auf schweizerischem Hoheitsgebiet stattfänden. Politiker und Wirtschafts-

führer erachteten die Diskussion zwischen revolutionärem und etabliertem Lager als notwendig.

Schliesslich sei zu beachten, dass in der Interessenabwägung "Einmischung in innerschweizerische Angelegenheiten/Meinungs- äusserungsfreiheit, Gedanken- und Gewissensfreiheit" der Ent- scheid zugunsten des Beschwerdeführers ausfallen müsse.

3. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beantragt in seiner Vernehmlassung vom 23. November 1971 die Abweisung der Beschwerde.

#### IV.

1. Der Bundesrat ist zur Beurteilung der vorliegenden Verwaltungsbe- schwerde gegen den ablehnenden Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes betreffend Einreisesperre zuständig (Art. 100 lit. b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisa- tion der Bundesrechtspflege (OG) in Verbindung mit Art. 72 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsver- fahren). Beschwerdefrist und -form sind gewahrt. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.
2. Der Beschwerdeführer rügt zunächst, dass ihm während des Verfahrens keine Akteneinsicht gewährt worden sei. Diese Rüge hält einer nähe- ren Prüfung nicht stand. Der Anwalt des Beschwerdeführers wurde über die Gründe der Einreisesperre am 19. März 1970 orientiert. Zudem wurde Ernest Mandel anlässlich seiner Besprechung vom 13. Mai 1970 vom Inhalt der Akten und namentlich von den Belastungs- tatsachen Kenntnis gegeben. Die Eindrücke dieser Besprechung hat der Beschwerdeführer im Gedächtnisprotokoll vom 14. Mai 1970 fest- gehalten. Mit Schreiben vom 2. März 1971 wurde Ernest Mandel über das Ergebnis der zusätzlichen Erhebungen und Abklärungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes unterrichtet, wobei ihm nochmals sämtliche Belastungstatsachen schriftlich mitgeteilt worden sind.

- Am 10. März 1971 hat Ernest Mandel zum Schreiben des Beschwerdedienstes dieses Departementes eingehend Stellung genommen. Der Beschwerdeführer hatte demnach von sämtlichen für den Entscheid wesentlichen Tatsachen Kenntnis. Im weitern ist festzuhalten, dass während des Verfahrens der Vorinstanz keine Akteneinsicht verlangt wurde, und dass das instruierende Eidg. Finanz- und Zolldepartement dem Gesuch um Akteneinsicht vom 16. Juli 1971 mit Verfügung vom 13. August 1971 entsprochen hat.
3. Der Beschwerdeführer vertritt die These, der Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden der Ausländer sei verfassungswidrig, der Bundesrat sei zum Erlass einer derartigen (selbständigen) Polizeiverordnung aufgrund der Bundesverfassung nicht kompetent. Das ist unzutreffend. Es kann hier auf die publizierte Antwort des Bundesrates vom 4. Oktober 1972 auf die Motion Ziegler betreffend Rede- und Redeverbot für Ausländer vom 17. Dezember 1971 (Amt. Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat, S. 1729/1730) hingewiesen werden. Danach hat der betreffende Bundesratsbeschluss eine verfassungsrechtliche Grundlage.
  4. Die Ansicht des Beschwerdeführers, der Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes verletze die Meinungsäusserungs-, Gedanken- und Gewissensfreiheit, ist irrig. Wie die Vorinstanz bereits festgestellt hat, gelten die Freiheitsrechte nicht uneingeschränkt, sondern bloss im Rahmen der schweizerischen Rechtsordnung; sie finden ihre Grenzen vor im Strafrecht und den höheren Interessen des Landes. Insbesondere ist Ausländern eine aktive politische Betätigung, die sich gegen die verfassungsmässige Ordnung und gegen die innere und äussere Sicherheit der Schweiz richtet, nicht zugestanden.
  5. Bei der gegen Mandel verfügten Einreisesperre handelt es sich um eine administrative Fernhalte- und Kontrollmassnahme, die gegenüber Ausländern ausgesprochen werden kann, die sich nicht an die



geltende Ordnung halten. Art. 31 Ziff. V/3 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung, sowie Art. 19 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1914 betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften (in der Fassung vom 23. Dezember 1968) ermächtigen die Bundesanwaltschaft zur Verhängung von Einreisesperren gegenüber Ausländern, die die innere und äussere Sicherheit gefährden.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 betreffend politische Reden von Ausländern dürfen Ausländer, die keine Niederlassungsbewilligung besitzen, an öffentlichen oder geschlossenen Versammlungen nur mit besonderer Bewilligung über ein politisches Thema reden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn eine Gefährdung der äusseren oder inneren Sicherheit des Landes oder Störungen von Ruhe und Ordnung zu befürchten sind. Die Redner haben sich zudem jeder Einmischung in innerschweizerische politische Angelegenheiten zu enthalten (Art. 3 des zitierten Bundesratsbeschlusses). Es ist auch nicht zulässig, durch Aeusserungen oder Aufforderungen in gefährlicher Weise die aussenpolitischen Beziehungen der Schweiz zu belasten. Bei Zuwiderhandlungen können Wegweisung, Ausweisung oder Strafsanktionen verfügt werden (Art. 5 des zitierten Bundesratsbeschlusses).

6. Einen ersten bewilligten öffentlichen Vortrag hielt Ernest Mandel am 9. März 1968 in Lausanne, wobei er sich, wie aus dem Schreiben des Justiz- und Polizeidepartementes des Kantons Waadt vom 19. Februar 1969 hervorgeht (vgl. Ziff. II/1), nicht an die ihm auferlegten Bedingungen hielt, da er sich damals in innerschweizerische Angelegenheiten eingemischt hat. Er bestreitet dies zwar, doch hat er sich laut Akten eindeutig gegen einen Beitritt der Schweiz zu der angeblich einzig dem Kapital dienenden EWG ausgesprochen; ferner hat er seine Zuhörer zu aktiver Unterstützung der Streikenden in den Entwicklungsländern aufgerufen. Eine Einmischung in innerschweizerische Angelegenheiten und ein Verstoss gegen die ihm auferlegten Bedingungen sind somit gegeben. Dieser Verstoss hat vor-derhand nur zu einer Ermahnung geführt.

7. Weiter hat der Beschwerdeführer am 9./10. März 1968 an einem ausschliesslich für Mitglieder der Jeunesses Progressistes und der POP (PdA) reservierten Schulungskurs über marxistische Wirtschaft und speziell über politische Fragen im Zusammenhang mit der Schweiz und der EWG gesprochen. Er tat dies ohne die erforderliche Bewilligung.

Ferner ist unbestritten, dass er ohne vorherige polizeiliche Bewilligung am 13./14. Dezember 1969 in Lausanne politische Schulungskurse für das Kader der LMR erteilte. Der Beschwerdeführer bestreitet, dass er anlässlich dieser Kurse subversive und revolutionäre Techniken und Taktiken dargestellt habe, und den Akten ist nicht zu entnehmen, worüber der Beschwerdeführer im einzelnen sprach. Ernest Mandel hat im Verfahren bloss die behandelten Themenkreise bekanntgegeben, die zweifellos als politische zu qualifizieren sind:

- "a) Leninismus, Trotzismus, Maoismus: historische Wurzel, Gemeinsamkeiten und Unterschiede.
- b) Das Thema der Arbeiterkontrolle in der internationalen Gewerkschaftsbewegung und der jüngsten Streikwelle in West-Europa.
- c) Politische und ökonomische Beziehungen zwischen der Sowjet-Union (und später dem Ostblock) und den kapitalistischen Staaten, vom Jahre 1917 bis heute."

Einzelheiten wurden nicht genannt.

Der Beschwerdeführer hat jedenfalls in den erwähnten Schulungskursen ohne Bewilligung politische Reden gehalten und damit wiederum gegen den Bundesratsbeschluss betreffend politische Reden von Ausländern verstossen.

Wenn er einwendet, er habe nicht gewusst, dass auch bei politischen Reden in geschlossenen Veranstaltungen eine polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, so kann er damit nicht gehört werden. Nachdem seine Veranstalter und er vom Rednerbeschluss Kenntnis hatten, und er in einem Fall über die Veranstalter ermahnt worden war, ist ein unverschuldeter "Rechtsirrtum" nicht gegeben.

8. Der Beschwerdeführer hat im Anschluss an den Vortrag vom 13. Dezember 1969 in Lausanne, in der öffentlichen Diskussion im Zusammenhang mit Vorgängen, die in Frankreich zu revolutionsartigen Unruhen geführt haben, seine Zuhörer aufgerufen: "Quant à l'Europe, il y a de fortes chances que la France et l'Italie en soient les premiers pays touchés, du moins je l'espère, et je vous invite fortement à oeuvrer pour que cette éventualité se réalise".

Um die Bedeutung des zitierten Aufrufes zu würdigen, muss auf den Zusammenhang, in dem dieser Aufruf gemacht wurde sowie auf die Verhältnisse bei der Veranstaltung selber abgestellt werden. In seinem Vortrag sprach Ernest Mandel über revolutionäre Vorgänge in der ganzen Welt, wobei er besonders die Maiunruhen in Frankreich vom Jahre 1968 als beispielhaft erwähnte; er verlieh seiner Hoffnung Ausdruck, dass sich die angestrebten Umwälzungen neben Frankreich auch in andern Ländern verwirklichen liessen. Der Aufruf wurde im Zusammenhang mit der Frage, wie es um die Chancen einer sozialistischen Revolution in Europa stehe, gemacht, wobei Ernest Mandel sagte, diese Chancen seien beträchtlich, namentlich in Frankreich und Italien, da Europa das schwächste Glied in der imperialistischen Kette sei, das zuerst geknackt (craquer) werden könne. Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass der in diesem Zusammenhang geäußerte Aufruf, der u.a. auf die revolutionsartigen Unruhen und Gewalttätigkeiten in Frankreich von 1968 Bezug nahm, eine unmissverständliche Aufforderung zur Störung der verfassungsmässigen Ordnung in einem Nachbarland sei. Ernest Mandel hat damit anzustiften versucht, vom Gebiet der Schweiz aus die Ordnung eines fremden Staates zu stören, was man, wenn der Aufforderung Folge geleistet und Gewalt angewendet worden wäre, nach Art. 299 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 StGB sogar strafrechtlich hätte ahnden müssen.

Der Einwand des Beschwerdeführers, er habe mit der erwähnten Äusserung lediglich eine Aufforderung zur Erziehung, Propaganda und Organisation der Arbeiterklasse in dem Sinn gemeint, dass anläss-

lich der nächsten Streikwelle eine sozialistische Gesellschaftsordnung "eingeführt" werden sollte, ist unbehelflich. Es genügt, wie die Vorinstanz ausgeführt hat, dass der Beschwerdeführer u.a. auf die revolutionsartigen Unruhen und Gewalttätigkeiten in Frankreich vom Mai 1968 hinwies und als Erscheinungsform oder Folge der von ihm propagierten und zu unterstützenden revolutionären Umgestaltung betrachtet, sie also befürwortete oder in Kauf nahm. Es kann selbstredend nicht geduldet werden, dass ein Ausländer durch solche Anstiftungsversuche die Beziehungen der Schweiz zu Nachbarstaaten auf diese Weise belastet.

9. Da sich nach dem Gesagten Ernest Mandel nicht an die geltende Rechtsordnung hält, auch nicht nach ergangener Mahnung, und seine extremen politischen Ansichten nicht einfach zur Diskussion stellt, sondern sie über seine Zuhörer zu verwirklichen sucht, bildet er eine Gefahr für die Schweiz. Es besteht kein Zweifel, dass Ernest Mandel Lösungen im Sinne seiner Auffassung unter Umständen rechtswidrig oder sogar mit Gewalt erreichen will. Im "Programme de transition de la IVme Internationale" wird, wie erwähnt, wörtlich ausgeführt: "Il faut former pratiquement des détachements d'auto-défense partout où c'est possible, à commencer par les organisations de jeunes, et les entraîner au maniement des armes. ... Quant le prolétariat le voudra, il trouvera les voies et les moyens de s'armer".

Der Hinweis des Beschwerdeführers, dass sich der zitierte Ausschnitt aus dem Programm der 4. Internationale auf die Bekämpfung der Gefahr einer faschistischen Machtergreifung beziehe, verfängt nicht. Dieses Programm, zu dem Ernest Mandel voll und ganz steht, richtet sich keinesfalls bloss gegen den Faschismus, sondern ganz allgemein gegen die Staaten mit sogenannter kapitalistischer Gesellschaftsordnung. Im "Programme de transition" wird dazu denn auch ausgeführt: "La tâche stratégique de la IVme Internationale ne consiste pas à réformer le capitalisme, mais à le renverser (umstürzen). Son but politique est la conquête du pouvoir par le

prolétariat pour réaliser l'expropriation de la bourgeoisie ... (p. 8). La IVme Internationale déclare une guerre implacable (unversöhnlich/unerbittlich) à la politique des capitalistes ..." (p. 9). Um den erwähnten unerbittlichen Kampf durchzuführen ist die IV. Internationale in Sektionen eingeteilt - eine davon ist faktisch die LMR - und in Komitees und Zellen organisiert. Diese haben die Aufgabe, in Vereinigungen, Parteien, Gewerkschaften usw. einzudringen, dort wichtige Stellungen zu übernehmen und sich diese Organisationen nutzbar zu machen. Hinsichtlich der Streiks und Fabrikkomitees wird im Programm ausgeführt: "L'importance principale des comités d'usines consiste précisément à ouvrir une période pré-révolutionnaire, sinon directement révolutionnaire, entre le régime bourgeois et le régime prolétariat" (p. 12). In diesem Zusammenhang betrachtet, ist die von der Vorinstanz zitierte Programmstelle, in welcher der Kampf in der Fabrik und auf der Strasse mit bewaffneten Gruppen propagiert wird, eindeutig.

Zur Frage der Bejahung der Gewalt durch den Beschwerdeführer, um auch auf diesem Wege seine politischen Ziele zu verwirklichen, erklärte Ernest Mandel in einem Interview mit dem deutschen Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" (Nr. 11 vom 6. März 1972): "Wenn Sie unter Gewalt Besetzung der Fabriken verstehen, gut, dann sage ich, na klar, dann bin ich für Gewalt". Er hat auch unumwunden zugegeben, dass es ihm und seiner Organisation um den **Sturz** der bürgerlichen Gesellschaft gehe. Ob er dabei selber manu militari eingreifen oder andere kämpfen lassen will, spielt keine Rolle.

Nach Art. 275 bis StGB ist strafbar, wer eine Propaganda des Auslandes betreibt, die auf den gewaltsamen Umsturz der verfassungsmässigen Ordnung der Eidgenossenschaft oder eines Kantons gerichtet ist. Der Grund dieser Regelung ist folgender: "Bei der Vorbereitung der gewaltsamen oder rechtswidrigen Aenderung der Verfassung kommt der Propaganda eine ganz besonders wichtige Rolle zu. Sie ist das Mittel, dessen sich der Staatsfeind bedient, um das Feld

seiner Betätigung nach seinen Absichten und Zielen abzutasten und die öffentliche Meinung in seiner Richtung zu beeinflussen"

(Wenger, Die Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung, Art. 275 - 275-ter StGB, S. 105). Wesen der Propaganda ist die beabsichtigte Beeinflussung von Personen in bestimmter Richtung. Art. 275 bis StGB versteht unter "Propaganda" das intensive Vertreten von (politisch extremen) Auffassungen und Forderungen, das darauf abzielt, andere für diese Ideen zu werben oder diesen Forderungen zum Durchbruch zu verhelfen (Wenger, a.a.O., S. 105); siehe dazu ferner MKGE 1941 - 1944 Nr. 44 und 98). Es ist unzweifelhaft, dass Ernest Mandel anlässlich seiner bewilligten öffentlichen Reden eine "Propaganda des Auslandes" betrieben hat. Er hat nicht bloss (extreme) politische Ideen zur Diskussion gestellt, sondern versucht, dafür Anhänger zu gewinnen und durch diese seine Ideen durchzusetzen. Das zeigen die bereits gemachten Erwägungen, insbesondere unter Ziff. IV/8.

Ernest Mandels Propaganda ist ferner eine solche des Auslandes, nicht eine schweizerische. Zu prüfen ist somit nur noch, ob sie auf einen gewaltsamen Umsturz (in der Schweiz) gerichtet sei. Dabei ist zu beachten: Die direkte Aufforderung zum gewaltsamen Umsturz ist nicht die alleinige Form der betreffenden Tatbestandsmerkmale in Art. 275 bis StGB. Die Zielrichtung der Propaganda kann auch in anderer, unter Umständen verhüllter und versteckter Weise zum Ausdruck kommen (Wenger, a.a.O., S. 105). Dass Ernest Mandels Propagandatätigkeit in der Schweiz in Bezug auf Frankreich eine die revolutionären Bestrebungen unterstützende Aufforderung enthielt, ist bereits dargetan worden. Die Anwendung von Art. 299 Ziff. 2 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB war nur deshalb nicht möglich, weil die Anstiftungshandlung des Beschwerdeführers nicht beweisbar zu entsprechenden Straftaten seiner Zuhörer führte. Der blosser Anstiftungsversuch ist nur strafbar, wenn es um ein Verbrechen geht. Art. 299 Ziff. 2 StGB ist lediglich ein Vergehen. Wenn aber der Beschwerdeführer erwiesenermassen zur Unterstützung von Bestrebungen angestiftet hat, wie sie bereits

einmal zu revolutionsartigen Zusammenstössen geführt haben, dann liegt dieses Ziel eben in seiner Propaganda. Zwar ist nicht bekannt, dass der Beschwerdeführer ganz konkret auch in Bezug auf die Schweiz zur Unterstützung von Bestrebungen aufgerufen hat, welche letztlich zum gewaltsamen Umsturz in unserem Lande führen könnten oder sollten. Er ist daher auch nicht in Strafuntersuchung gezogen worden. Die Massnahme der Einreisesperre setzt jedoch nicht voraus, dass der Betroffene einen Straftatbestand erfüllt habe. Es genügt, dass der Ausländer z.B. mit seiner Propaganda allgemein für revolutionäre Handlungen eintritt oder diese nicht ausschliesst und auch die Schweiz in einen solchen Umsturz einbeziehen könnte. Es ist gerade Zweck der - vorsorglichen - Einreisesperre, nicht zuzuwarten, bis Schaden entstanden oder ein Straftatbestand erfüllt ist, sonst wäre diese Massnahme überflüssig, kann doch der verurteilende Strafrichter gegenüber Ausländern immer auch auf Landesverweisung erkennen (Art. 55 StGB).

10. Es steht sodann fest, dass gewisse nationale Sektionen der IV. Internationale, welche mit dem Vereinigten Sekretariat dieser Organisation in Verbindung stehen, von Gewalt und rechtswidrigen Akten nicht zurückschrecken. Dies zeigt der Fall der Entführung und Ermordung des Fiat-Direktors Sallustro durch eine trotzkistische, der IV. Internationale angeschlossene Gruppe, in Argentinien. In dem vom Vereinigten Sekretariat der IV. Internationale herausgegebenen Pressebulletin wird auf diese Tat der argentinischen Sektion hingewiesen ("Inprekorr", Kurznachrichten aus der IV. Internationale, vom 15. März 1972). Ernest Mandel erklärte in diesem Zusammenhang gegenüber der deutschen Presseagentur allerdings: "Im Rahmen der IV. Internationale sind nationale Sektionen völlig autonom in der Bestimmung ihrer nationalen Taktik. Die internationale Organisation hat also weder Verantwortung noch Urteil über die einzelnen taktischen Massnahmen dieser (der argentinischen) Sektion zu formulieren". ("Basler Nachrichten", Nr. 151, vom 12.4.1972). Distanziert hat sich Ernest Mandel von solchen Aktionen indessen nicht.

11. Mitglieder der "Ligue marxiste révolutionnaire" (LMR), welche faktisch die schweizerische Sektion der IV. Internationale darstellt, mussten im Rahmen von politisch motivierten Aktionen schon wiederholt wegen strafbarer Handlungen verurteilt werden. Es sei hier auf den Fall des Diebstahlversuchs von Uebermittlungsgeräten vom 18./19. April 1970 bei der Firma Brown Boveri in Turgi hingewiesen.

Es besteht somit auch unter diesem Gesichtspunkt hinreichend Anlass, Ernest Mandel an einer Beeinflussung von Mitgliedern dieser Gruppe, die sich wiederholt nicht an die Rechtsordnung hielten, durch persönliche Kontaktnahmen in der Schweiz zu hindern.

12. Im Ergebnis steht somit fest, dass Ernest Mandel sich mehrfacher und erheblicher Widerhandlungen gegen den Rednerbeschluss schuldig gemacht hat; er hat politische Reden ohne Bewilligung gehalten, er hat sich wiederholt an öffentlichen Vorträgen nicht an die auferlegten Bedingungen gehalten, und zur Unterstützung umstürzlerischer Tendenzen im Ausland aufgerufen.

Durch seine Aktivitäten, die unter anderem die revolutionäre Eliminierung der freiheitlich-demokratischen Grundordnungen benachbarter Staaten, aber auch derjenigen unseres Landes zu erreichen versucht, bildet er eine Gefahr für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz.

Damit ist auch die Behauptung des Beschwerdeführers widerlegt, er sei einzig wegen seiner Ideologie, d.h. wegen der von ihm vertretenen Doktrin des Marxismus mit einer Einreisesperre belegt worden. Die politische Gesinnung Mandels ist für den Entscheid nicht massgebend. Der Grund der Einreisesperre liegt vielmehr darin, dass er während seiner Besuche die obengenannten rechtswidrigen Aktivitäten entwickelte. Aufgrund des Inhaltes seiner laufend im Organ der LMR publizierten Artikel über politische Themen und revolutionäres Vorgehen (vgl. unter anderem "Bresche", Juni 1972, S. 8 ff.) ist auch keine Gewähr dafür geboten, dass er künftig seine Haltung gegenüber unserer Rechtsordnung ändern werde.



13. Im Hinblick auf das erwähnte Verhalten des Beschwerdeführers in der Schweiz ist die Einreisesperre als eine angemessene Massnahme zu bezeichnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine administrative Fernhalte- und Kontrollmassnahme mit vorsorglichem Charakter handelt, die bewirkt, dass der Betroffene nur mit ausdrücklicher Bewilligung der verfügenden Behörde in die Schweiz einreisen darf. Dem Beschwerdeführer ist die Einreise in die Schweiz nicht absolut verwehrt; die Einreisesperre kann auf Gesuch hin suspendiert werden. Die verfügte Schutzmassnahme entspricht demnach auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
14. Im ganzen ergibt sich, dass der angefochtene Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 1. Juli 1971 weder Bundesrecht verletzt noch sich auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes stützt. Der Entscheid ist auch nicht unangemessen.

Demnach wird

e r k a n n t :

1. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 1. Juli 1971 wird bestätigt.
2. Die Beschwerdekosten, bestehend aus einer Spruchgebühr von Fr. 250.-- und den Schreibgebühren von Fr. 114.--, insgesamt Fr. 364.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

3003 Bern, den 7. Februar 1973

Aus Auftrag des Bundesrates

Der Bundeskanzler

K. Huber

Mitteilungen an:

- Herrn Dr. Andreas Gerwig, Advokat, Streitgasse 20, 4000 Basel,  
für sich und z.H. von Ernest Mandel (2 Ex.)
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, z.H.
  - des Beschwerdedienstes
  - der Schweiz. Bundesanwaltschaft (mit den Akten)